

# F A € T S

Ausgabe 1/2025

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

[www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister)



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
Die Finanzdienstleister

[www.wko.at/wissensdatenbank](http://www.wko.at/wissensdatenbank)

<b>AIFMD II – Eine neue Ära der Fondsregulierung</b>	6
<b>Neue Vorschriften für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen</b>	10
<b>Fachverband</b>	13
<b>Kleinunternehmerregelung – Änderungen ab dem Jahr 2025</b>	13
<b>Berufsgruppen</b>	16



© istockphoto.com

## BILDUNGS-KickOff 2025: Neuer Teilnehmerrekord und Rückblick

**Z**um neunten Mal fand in den Kalenderwochen 3 und 4 des Jahres 2025 der **BILDUNGS-KickOff (BKO)** – die bedeutendste Weiterbildungsveranstaltung für Berufsangehörige der Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung – statt. Die Fachorganisationen der Finanzdienstleister aus allen Bundesländern haben dazu wieder ein praxisnahes Programm entwickelt.

Insgesamt registrierten sich 2.609 Personen für den BKO 2025. Damit übertraf der BKO 2025 die Anmeldezahlen aus dem Vorjahr und es wurde ein Teilnehmerrekord

erreicht: An den zehn Webinaren nahmen insgesamt 19.956 Teilnehmer teil – durchschnittlich 1.995 pro Veranstaltung. Dabei wurden beeindruckende 78.270 Weiterbildungsstunden bereitgestellt, wovon 60.300 Stunden live genutzt wurden. Die Zufriedenheitsrate (Bewertungen mit 3, 4 oder 5 Sternen) liegt bei herausragenden 96,4%.

**Nachbericht**  
**Tag 1 – 13.1.2025**

**Fachgruppe Wien,**  
**Modul 5 – Veranlagungen**

**Den Vormittag moderierte Fachgruppenobmann KommR Eric Samuiloff.**

Rechtsanwalt Mag. Martin Pichler referierte zu den rechtlichen Vorgaben bei der Beratung zu Edelmetallen und seltenen Erden. Er erläuterte die regulatorischen Anforderungen und Fallstricke für Berater. Anschließend referierte Univ.-Prof. Dr. mont. Helmut Antrekowitsch über die Rohstoffsicherheit in Europa. Er beleuchtete die globale Verteilung kritischer Rohstoffe sowie wirtschaftliche und politische Herausforderungen. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber und StB Dr. Peter Pichler referierten über steuerliche und zoll-

## Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



### Spät aber doch: Willkommen im Jahr.

Die ersten Wochen im Jahr 2025 zeigen eine interessante Tendenz. Nicht nur in Österreich, sondern auch in der Europäischen Union streben nun auch politische Entscheidungsträger eine Entbürokratisierung an. Dies könnte den jahrelangen Bemühungen der Interessensvertreter aus der Wirtschaft, aber auch den jüngsten Entwicklungen im internationalen

Handel geschuldet sein, oder einer Mischung aus beiden. Auf jeden Fall freue ich mich darüber, dass jahrelange Anstrengungen nun offenbar fruchten. Wir werden sehen, was am Ende des Tages herauskommt, aber jedenfalls wird der Fachverband sich auch weiterhin vehement für eine Entbürokratisierung im Bereich der Finanzdienstleister einsetzen.

In seinem Beitrag betrachtet Rechtsanwalt Mag. Martin Pichler die AIFMD II, die eine Regulierung von Kreditfonds und andere wichtige Änderungen vorsieht. Die neuen gesetzlichen Regelungen müssen bis zum 16.4.2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Martin Pichler zeigt auf, wo es mögliche Stolpersteine oder Hürden gibt.

Die Titelstory beleuchtet den BILDUNGS-KickOff 2025, bei dem es einen abermaligen Teilnehmerrekord gab. Es ist schön zu sehen, dass diese Veranstaltung, welche eine 10-monatige Vorbereitungszeit erfordert und vor allem einzigartig in der WKÖ ist, immer wieder noch mehr angenommen wird. 2.609 Personen waren angemeldet und durchschnittlich gab es pro Modul 1.995 Personen, die live dabei waren. Mit 19.6.2026 sollten neue Vorschriften für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in Kraft treten. Dadurch sollen unter anderem die Transparenz erhöht und die Widerrufsmöglichkeiten vereinfacht werden. Mag. Roland Brandt, Referent im Fachverband Finanzdienstleister, erläutert dazu die historische Entwicklung und die wichtigsten Aspekte der neuen Richtlinie.

Mag. Hakan Ündemir, Referent im Fachverband Finanzdienstleister, gibt einen kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die KIM-V, die heuer im Sommer auslaufen wird.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Mag. Cornelius Necas erklärt in seinem Artikel die Neuerungen bei der Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuerpflicht). Es ist dabei positiv festzuhalten, dass die Umsatzgrenze doch deutlich erhöht wurde.

Dr. Alexander Nekolar, Präsident des Verbands Österreichischer Leasing-Gesellschaften, informiert in seinem Artikel über die aktuellen Entwicklungen am Leasingmarkt.

Wie Sie sicher schon bemerkt haben, hat der Fachverband Finanzdienstleister seit 1. März eine neue Geschäftsführerin: Mag. Helya Sadjadian, LL. M. Frau Mag. Sadjadian hat schon einiges an Branchenerfahrung vorzuweisen und war unter anderem bereits für große Banken tätig. Mehr erfahren Sie im diesbezüglichen Artikel dieser Ausgabe.

Alles in Allem gibt es wieder ein breites Spektrum an Inhalten für Sie und ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Hannes Dolzer

Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO

► rechtliche Aspekte von Veranlagungen in Edelmetalle und seltene Erden.

### Fachgruppe Niederösterreich, Modul 7 – Finanzierungen

#### Am Nachmittag empfing Fachgruppenobmann Michael Holzer die Teilnehmer.

Wilhelm Hofschneider gab einen Überblick über den Leasingmarkt für Privat- und Gewerbekunden. Er erläuterte die Marktentwicklungen, Vertragsmodelle und die Vorteile des Finanzierungsleasings gegenüber Barkauf und Kredit. Mag. Peter Stanzer präsentierte praxisnahe Einblicke in die Leasingvermittlung und behandelte Finanzierungsleasing, Mietkauf und Operating Leasing und ging noch auf steuerliche sowie regulatorische Besonderheiten ein. Mag. Peter Zechner behandelte die rechtlichen und praktischen Aspekte der Immobilienfinanzierung. Er analysierte Markttrends, Kreditvergabestandards und die Auswirkungen der KIM-Verordnung auf Banken und Kreditnehmer. Roman Kadrnoschka behandelte die EU-Taxonomieverordnung und grüne Finanzierungen.

Tag 2 – 14.1.2025

### Fachgruppe Vorarlberg, Modul 4 – Wertpapiere

#### Fachgruppenobmann Arnold Tollinger moderierte den zweiten Tag.

Prof. Dr. David Stadelmann analysierte die wirtschaftspolitischen Herausforderungen und deren Auswirkungen auf Investitionen. Er untersuchte globale Wachstumsschwächen, die Inflation sowie die Rolle von Geldpolitik und Staatsverschuldung und zeigte Ansätze zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auf. Einblicke in diversifizierte Immobilieninvestments innerhalb strukturierter Portfolios gab MMag. Louis Obrowsky. Er erläuterte verschiedene Anlagemöglichkeiten, analysierte Marktdaten und beleuchtete die Auswirkungen wirtschaftlicher Entwicklungen und Zinsveränderungen. Mag. Johannes Schönegger widmete sich den gesellschaftspolitischen Einflüssen auf den Immobilienmarkt.

Tag 3 – 15.1.2025

### Fachgruppe Oberösterreich, Modul 3 – Recht der Wertpapiervermittlung

#### Fachgruppenobmann Norbert Eglmayr eröffnete den dritten Tag.

Prof. Dr. Armin Kammel gab einen Überblick zum Wertpapierrecht und den Regulierungsrahmen der Wertpapiervermittlung. Er erläuterte das Wertpapieraufsichtsrecht in der Praxis und das Zusammenspiel zwischen Vertriebs- und Produktregulierung. Mag. Stefan Ferstl widmete sich der Praxisanwendung der Eignungs- und Angemessenheitstests nach den neuen ESMA-Leitlinien. Er analysierte Kundeninformationen sowie die Durchführung von Eignungstests und integrierte das Thema Sustainable Finance als neues Element.

## Tag 4 – 16.1.2025

### Fachgruppe Kärnten, Modul 9 – Lebens- und Unfallversicherungen

**Tag 4 wurde von Fachgruppenobmann Mag. Herwig Miklin eröffnet.**

Mag. Birgit Schmolzmüller präsentierte die Historie und Bedeutung von Lebensversicherungen sowie Private Equity. Dabei wurden verschiedene Anlageklassen verglichen und das Anlageverhalten österreichischer Privatanleger analysiert. Zudem wurde erörtert, welche Rolle Private Equity im Versicherungsmantel spielt. Außerdem stellte sie die RWB vor und diskutierte, wie Private Equity für Privatanleger angepasst werden kann. Dr. Nora Michtner thematisierte im Vortrag „Neues zu den Unfallversicherungsbedingungen anhand der aktuellen Judikatur“ Klauselprozesse und aktuelle OGH-Entscheidungen.

## Tag 5 – 17.1.2025

### Fachgruppe Steiermark, Modul 8 – Recht der Versicherungsvermittlung

**Der fünfte Tag wurde von Fachgruppenobmann Markus Kohlmeier begleitet.**

Dr. Roland Weinrauch beleuchtete in seinem Vortrag „Aktuelle OGH-Judikatur zur Versicherungsmaklerhaftung“ die Grundsätze der Maklerhaftung, relevante Entscheidungen des OGH sowie praktische Auswirkungen auf den Berufsalltag von Versicherungsmaklern. Prof. Mag. Erwin Gisch setzte sich im Vortrag „Auswirkungen der Retail Investment Strategy (RIS) auf Versicherungsmakler“ mit den Zielen der RIS auseinander. Er erläuterte zentrale Bestimmungen zur IDD und analysierte insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich PRIIPs.

## Tag 6 – 20.1.2025

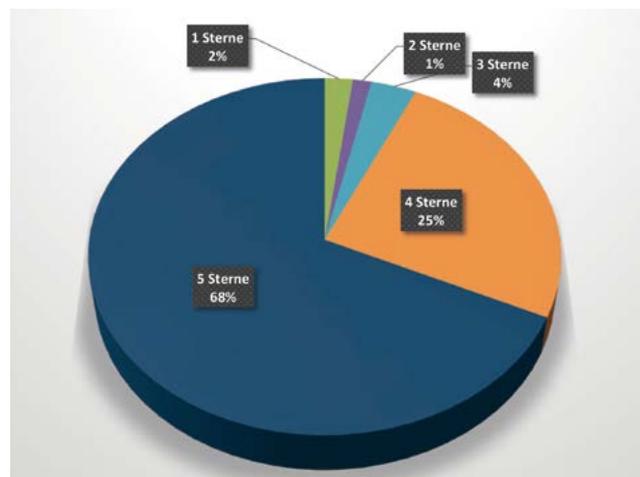
### Fachvertretung Burgenland, Modul 2 – Verbraucherschutzrecht

**Tag 6 wurde von Obmann Manfred Ollram eröffnet.**

„Besteuerung von Kapitalvermögen und Steuer-Highlights für Finanzdienstleister“ war das Thema von Mag. Cornelius Necas. Dabei standen die Besteuerung von in- und ausländischem Kapitalvermögen sowie die steuerliche Behandlung von Kapitalanlageprodukten im Fokus. Zudem wurden wichtige Steueraspekte für Finanzdienstleister und die Vermögensnachfolgeplanung aus steuerlicher Perspektive beleuchtet.

Mag. Thomas Hirmke ging in seinem Vortrag auf aktuelle verbraucherrechtliche Themen ein. Er thematisierte die aktuelle Rechtsprechung, Lebensversicherungsbeschwerden sowie Sammelaktionen des VKI. Darüber hinaus ging er auf Prämienerrhöhungen in der privaten Krankenversicherung, die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie sowie regulatorische Entwicklungen ein.

### Wie zufrieden waren Sie insgesamt mit dem BKO 2024?



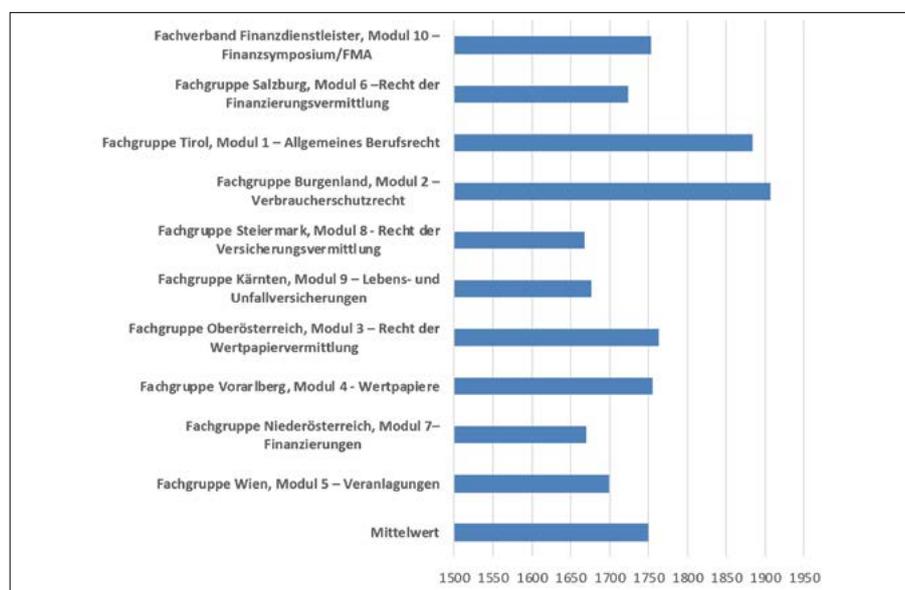
**Fachgruppenobmann Dr. Michael Posselt führte in den siebten Tag ein.**

René Hompasz MBA, LL.M. beleuchtete die wesentlichen Aspekte des Berufs- und Produktrechts für Gewerbliche Vermögensberater. Neben dem Gewerberecht in diesem Bereich wurden das AIFMG sowie praktische Strategien zur Vermeidung von Haftungsrisiken behandelt. Fälschungsgefahren und deren Erkennung waren die Schwerpunkte des Vortrags von Ing. DI(FH) Herbert Meixner, MSc. Neben klassischen Fälschungsmethoden ging er insbesondere auf die zunehmende Bedrohung durch KI-generierte Fälschungen, die immer schwieriger zu identifizieren sind, ein.

## Tag 7 – 21.1.2025

### Fachgruppe Tirol, Modul 1 – Allgemeines Berufsrecht

### Teilnehmeranzahl je Veranstaltung



Kannst du es  
denken,  
kannst du es  
schaffen.

## **Jurist:in oder Betriebswirt:in für die Geschäftsstelle der Fachorganisationen Finanzdienstleister Vollzeit (40 Stunden/Woche); Dienort: 1040 Wien**



**#schaffenwir für österreichische Unternehmen: Wirtschaftsinteressen vertreten, innovative Konzepte entwickeln, Beratung und Service bieten, Netzwerke bilden und Branchen stärken. Möchten Sie uns dabei unterstützen?**

### **Ihre Aufgaben:**

- Beratung und Betreuung von Mitgliedsbetrieben in Branchenangelegenheiten
- Interessenvertretung in Fachgruppen und Verbänden
- Koordination von Branchenprojekten und Erstellung von Kommunikationsmaterialien
- Bearbeitung juristischer und wirtschaftlicher Fragestellungen und Abstimmung mit Behörden
- Aufbereitung verständlicher Inhalte für Mitglieder und Erstellung von Briefings
- Projektmanagement für Fachorganisationen inkl. Budgetverwaltung und Controlling
- Planung und Durchführung von Events und Sitzungen

### **Ihre Voraussetzungen:**

- Abgeschlossenes Studium in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften
- Interesse und Fachwissen im Finanzsektor, insbesondere Kapitalmarkt und Regulierungen (MiFID II, WAG 2018, PSD II/III, ZaDiG 2018, MiCAR)
- Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Themen
- Erfahrung in Kommunikation und Erstellung von Branchenmaterialien
- Sehr gute MS Office-Kenntnisse sowie Erfahrung mit Datenbanken
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Freier Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt

### **Ihre persönlichen Fähigkeiten**

- Proaktive, unternehmerische Persönlichkeit mit hoher Serviceorientierung
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich darzustellen
- Teamplayer mit Hands-on-Mentalität, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Eigeninitiative, selbstständiges Arbeiten und Durchsetzungsvermögen
- Starke Kommunikationsfähigkeiten sowie Affinität für Digitalisierung und soziale Medien

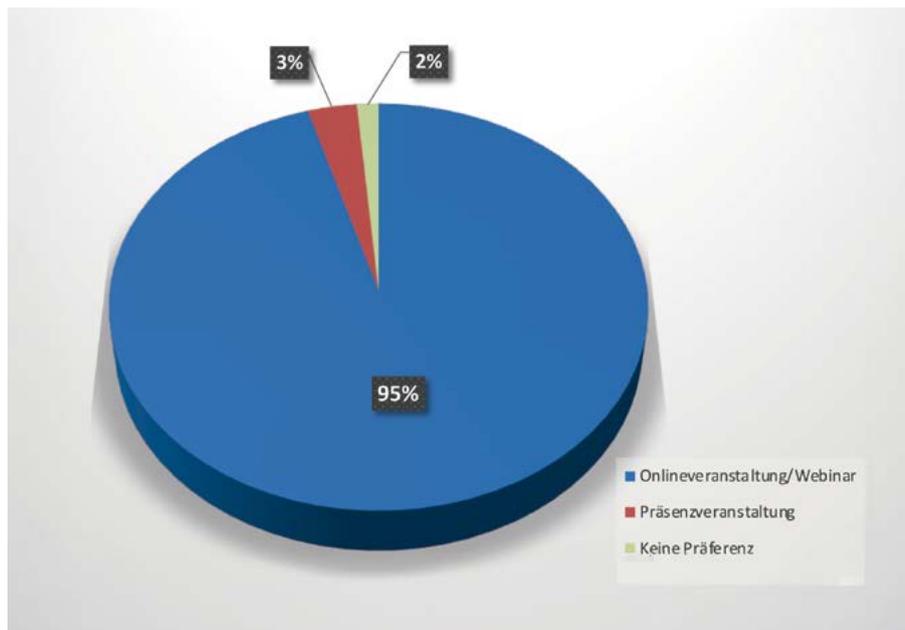
### **Wir bieten Ihnen:**

- betriebliche Gesundheitsförderung und Zusatzversicherung
- Betriebsrestaurant, Betriebskindergarten
- vielfältige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- gleitende Arbeitszeit und nach Einarbeitung Möglichkeit für Homeoffice
- ein marktconformes Bruttojahresentgelt ab € 51.000,- (für Vollzeit als Referent:in) mit der Bereitschaft zur Überzahlung je nach Qualifikation und Berufserfahrung

### **Sie suchen eine neue Herausforderung**

Wir sind auf der Suche nach den besten Talenten. Daher laden wir Menschen, ungeachtet von Behinderung, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Religion ein, sich bis **21.4.2025** über unser Onlineformular (<https://bewerbung.wkoe.wko.at/Jobs>) zu bewerben. Bitte laden Sie folgende Dokumente in Ihrem Bewerberprofil hoch (in Summe max. 6 MB): Motivationsschreiben, Lebenslauf.

## In welcher Form soll der BILDUNGS-KickOff stattfinden?



### Tag 8 – 22.1.2025

#### Fachgruppe Salzburg, Modul 6 – Recht der Finanzierungsvermittlung

##### Fachgruppenobfrau Margit Eidenhammer eröffnete den achten Tag.

RA Dr. Raphael Toman LL.M. beleuchtete in seinem Vortrag die Kreditvermittlung und die damit verbundenen zahlreichen Herausforderungen. Im Fokus standen die Unterschiede zwischen variabler und fixer Verzinsung, die verschiedenen Vergütungsmodelle sowie aktuelle Entscheidungen des OGH. Zudem wurde diskutiert, welche Rolle Künstliche Intelligenz in diesem Bereich künftig spielen könnte. Mag. Bernd Ebner stellte das Thema „Qualität“ in der Kreditvermittlung in den Mittelpunkt.

### Tag 9 – 23.1.2025

#### Fachverband Finanzdienstleister, Modul 10 – Finanzsymposium/ FMA

##### Fachverbandsobmann KommR Mag. Hannes Dolzer moderierte das letzte Modul.

Mag. Birgit Moser, LL.M. und Alexander Mares, MA, behandelten Wahrnehmungen

und aktuelle europäische Entwicklungen im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und gingen auf den risikobasierten Ansatz ein. Weiters wurden die Ausführung durch Dritte, Auslagerungen und Vertretungsverhältnisse sowie Meldepflichten und europäische Entwicklungen behandelt. Regulatorische Einblicke zu MiCAR präsentierten Mag. Florian Pekler und Mag. Elias Ring. Neben der Einstufung von Kryptowerten wurden die Anforderungen und Pflichten für Emittenten und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen diskutiert. Kerstin Stadler, MA, informierte über die aktuellen Entwicklungen im WAG 2018 und ging insbesondere auf den Regelungsinhalt der MiFID II und der ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen ein. Dipl.-Ing. Jaak Weyrich referierte zu DORA und Cybersicherheit und erläuterte die Bedeutung von DORA.

**Für alle angemeldeten Teilnehmer der Live-Veranstaltung stehen die Webinare bis 31.12.2025 über [www.meine-weiterbildung.at](http://www.meine-weiterbildung.at) zur Verfügung. Wenn Sie das Live-Webinar verpasst haben, können Sie eine Teilnahmebestätigung für das E-Learning erwerben.**

Für eine Teilnahmebestätigung mussten die Zuseher mindestens 80% pro Einheit

(1 Einheit = 1 Modul = 3 Stunden, Pausen sind ausgenommen) bei der Live-Übertragung mit ihrem Namen und einer ihnen zugehörigen und gültigen E-Mailadresse anwesend sein und danach auf der Plattform „meine-weiterbildung.at“ eine Wissensüberprüfung pro Einheit (Fragen zum Live-Webinar) bestehen. Eine Teilnahmebestätigung wird pro Einheit bei Erfüllung der Voraussetzungen ausgestellt. In Summe sind daher 10 Teilnahmebestätigungen erhältlich.

## Sponsoren

Wir bedanken uns für die Unterstützung der Veranstaltung bei:

**Austrian Anadi Bank AG**

**BAWAG P.S.K. AG**

**Erste Bank und Sparkasse  
Leasing GmbH**

**LLB Immo Kapitalanlage-  
gesellschaft m.b.H.**

**RWB Austria GmbH**

**Start:bausparkasse AG**

## Anrechnungsmöglichkeiten nach Lehrplänen:

- **Lehrplan Gewerbliche Vermögensberatung**  
Modul 1 bis 9: je 3 Stunden  
insgesamt 27 Stunden
- **Lehrplan Wertpapiervermittler**  
Modul 1 bis 4: je 3 Stunden  
insgesamt 12 Stunden
- **Lehrplan Versicherungsmakler**  
Modul 1: 9 Stunden,  
Modul 2: 3 Stunden insgesamt  
12 Stunden
- **Lehrplan Versicherungsagenten**  
Modul 1: 9 Stunden,  
Modul 2: 3 Stunden  
insgesamt 12 Stunden

# AIFMD II – Eine neue Ära der Fondsregulierung

Martin Pichler

Knapp dreizehn Jahre nach der Einführung der ursprünglichen AIFM-RL (AIFMD; Richtlinie 2011/61/EU) erfährt das europäische Fondsaufsichtsrecht mit der AIFMD II (Richtlinie (EU) 2024/927) eine umfassende Überarbeitung. Die Richtlinie wurde am 26.3.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und muss bis zum 16.4.2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Trotz ihrer Bezeichnung als „zweite Version“ stellt sie jedoch keine völlige Neugestaltung des regulatorischen Rahmens dar. Vielmehr ergänzt und erweitert sie die bestehende AIFMD in wesentlichen Punkten, insbesondere im Bereich der Kreditfonds. Diese Entwicklung wirft zentrale Fragen auf: Setzt die AIFMD II nachhaltige Impulse für die Zukunft des Fondsmarktes? Und führt sie zu einer besseren Balance zwischen Anlegerschutz und Wettbewerbsfähigkeit oder eher zu zusätzlichen Hürden?

## Regulierung von kreditvergebenden AIF („Kreditfonds“)

Die Vergabe von Krediten durch Fonds hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen, insbesondere unter den Stichworten „Venture Debt“ und „Shadow Banking“. Anders als viele andere Finanzmarktinnovationen, die auf technologische Entwicklungen wie Blockchain oder Künstliche zurückgehen, reicht die Praxis der Kreditvergabe durch Nicht-Banken bis in die frühen 1980er-Jahre zurück. Angesichts der oftmals proaktiven europäischen Finanzmarktregulierung überrascht es, dass ein unionsweiter Rahmen für Private Debt erst jetzt geschaffen wird. Eine Erklärung dafür liefert die Marktgröße: Während Private Debt lange Zeit hauptsächlich in den USA und Großbritannien eine relevante Rolle spielte, war der europäische Markt bis 2020 verhältnismäßig klein, sodass kein unmittelbarer Regulierungsbedarf bestand.

In den letzten Jahren hat sich dies jedoch geändert. Mehrere Faktoren haben das Wachstum des Private-Debt-Marktes in Europa begünstigt. Zum einen machte das niedrige Zinsumfeld Private Debt für Investoren attraktiver als traditionelle Anlageformen. Gleichzeitig

unterlagen Banken zunehmend strengeren Regulierungsvorschriften, wodurch sie sich von risikoreicheren Finanzierungen zurückzogen. Parallel dazu stieg die Zahl der Start-ups, die als Hauptnachfrager für alternative Finanzierungen fungieren. Diese Entwicklungen führten dazu, dass das Volumen des europäischen Private-Debt-Marktes ab 2020 erheblich zunahm: Während es 2020 noch bei etwa 5,3 Milliarden Euro lag, verdoppelte es sich 2021 auf 10,8 Milliarden Euro und erreichte 2022 mit 20,8 Milliarden Euro einen neuen Höchststand – eine Entwicklung, die unter anderem durch das Ende der Nullzinspolitik beschleunigt wurde.

Obwohl der Markt bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend unreguliert blieb, beobachtete der europäische Gesetzgeber die Entwicklung aufmerksam. Bereits 2015 wies die Europäische Kommission im Rahmen des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion auf die Bedeutung innovativer Unternehmensfinanzierungsformen wie Kreditfonds hin. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) analysierte mehrfach die regulatorische Einordnung kreditvergebender Alternativer Investmentfonds (AIF) und kam zu dem Schluss, dass die AIFMD zwar keine expliziten Beschränkungen für diese Tätigkeit enthielt, aber auch keine spezifischen Rahmenbedingungen vorgab. Dies führte 2020 zu einer umfassenden Überprüfung der AIFMD durch die Europäische Kommission, die den Mangel unionsweiter Vorgaben für Kreditfonds feststellte und eine Konsultation zur Notwendigkeit spezifischer Regelungen durchführte. Während die Fondsindustrie eher zurückhaltend reagierte, sprachen sich mehrere Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden für eine einheitliche Regulierung aus. Auf dieser Grundlage entwickelte die Kommission schließlich die AIFMD II, deren endgültige Fassung nun vorliegt.

Noch bevor die AIFMD II das Europäische Parlament erreichte, verdeutlichte die Insolvenz der US-amerikanischen Silicon Valley Bank (SVB) die Relevanz einer sachgerechten Regulierung von Private-Debt-Strukturen. Die SVB hatte als einer der führenden Anbieter im Private-Debt-Sektor eine zentrale Rolle

eingenommen, bevor sie im März 2023 in finanzielle Schwierigkeiten geriet. Obwohl die direkten Auswirkungen auf den europäischen Markt begrenzt blieben, führte ihr Zusammenbruch zu einer kurzfristigen Verunsicherung im Private-Debt-Segment. Die EU sah sich in ihrem regulatorischen Ansatz bestätigt und setzte die geplanten Vorschriften in der finalen AIFMD II konsequent um.

## Definition der Kreditvergabe

Gemäß der neu eingefügten Definition umfasst der Begriff der Kreditvergabe zwei Szenarien: Erstens die direkte Vergabe eines Kredits durch einen AIF als ursprünglichen Kreditgeber. Zweitens eine indirekte Kreditvergabe über einen Dritten oder eine Zweckgesellschaft, die im Namen eines AIF oder AIFM tätig ist und dabei von diesen strukturiert oder vorab definiert wurde, bevor ein Kreditrisiko übernommen wird. Die zweite Variante erscheint weniger als gängige Form der Kreditvergabe, sondern dient vorrangig der Verhinderung von Umgehungsstrukturen, indem sie das Einschalten Dritter oder Verbriefungsgeschäfte in den Anwendungsbereich der AIFMD II einbezieht.

Eine genauere Betrachtung dieser regulatorischen Definition zeigt, dass die AIFMD II nicht das gesamte Spektrum von Private Debt abdeckt. Sie beschränkt sich auf AIF, die Kredite direkt an Kreditnehmer vergeben, also auf den Kreditprimärmarkt. Fonds, die in bereits bestehende Kredite investieren, bleiben weitgehend unberührt, sofern keine speziellen Konstellationen vorliegen, in denen das Risiko weiterhin beim ursprünglichen Kreditgeber verbleibt. Während dieser Unterschied für Kreditnehmer kaum von Bedeutung ist – da die Vergabe des Kredits bereits abgeschlossen ist –, hat der Markt für solche Fonds in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Besonders betroffen sind hierbei Fonds, die sich auf notleidende Kredite (Non Performing Loans, NPL) spezialisiert haben und Banken dabei unterstützen, problematische Kreditbestände aus ihren Bilanzen auszulagern.

Obwohl bereits zu Beginn der Vorbereitungen zur AIFMD II absehbar war, dass sich

die Regulierung auf den Kreditprimärmarkt konzentrieren würde, überrascht es dennoch, dass Fonds, die ausschließlich in bestehende Kredite investieren, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Diese „Kreditsekundärmarkt-Fonds“ sind aus makroökonomischer Sicht ähnlich bedeutsam wie die direkt kreditvergebenden AIF. Zudem sind die Risiken für Anleger beider Fondstypen vergleichbar, da beide mit der finanziellen Stabilität der zugrunde liegenden Kredite verknüpft sind.

Ein möglicher Grund für die fehlende Regulierung des Kreditsekundärmarkts in der AIFMD II könnte sein, dass der europäische Gesetzgeber vorrangig die direkte Kreditvergabe durch Fonds regulieren wollte, da diese unmittelbar mit Kreditnehmern interagieren. Darüber hinaus könnte argumentiert werden, dass der Kreditsekundärmarkt bereits durch die Kreditzweitmarkt-Richtlinie ausreichend reguliert ist, sodass keine zusätzliche Anpassung im Rahmen der AIFMD II erforderlich war.

### Unklare Reichweite des Kreditbegriffs

Die AIFMD II reguliert sowohl kreditvergebende AIF als auch den Prozess der Kreditvergabe, ohne jedoch den Begriff des Kredits explizit zu definieren. Weder die ursprüngliche AIFMD noch die überarbeitete Fassung liefern eine Begriffsbestimmung. Auch aus den Erwägungsgründen oder den legislativen Vorarbeiten geht nicht hervor, welches Kreditverständnis der Gesetzgeber zugrunde legt.

Dieses Definitionsdefizit kann zu erheblichen Unsicherheiten führen. Zum einen bleibt der Spielraum für unterschiedliche nationale Auslegungen bestehen, was eine einheitliche Anwendung innerhalb der EU erschwert und potenziell erst durch den EuGH geklärt werden müsste. Zum anderen fehlt betroffenen Fondsmanagern eine verlässliche Orientierung, um beurteilen zu können, ob bestimmte Finanzierungsformen – insbesondere hybride Instrumente wie Wandeldarlehen – unter die neuen Vorschriften fallen.

Mangels eindeutiger Definition lässt sich die Reichweite des Kreditbegriffs lediglich durch eine systematische Auslegung bestimmen. Eine Möglichkeit wäre, sich an der Zielsetzung der AIFMD II zu orientieren, die AIFM die Kreditvergabe ohne Banklizenz er-

möglichen soll. In diesem Zusammenhang könnte das Begriffsverständnis aus der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) und der Eigenmittelrichtlinie (CRD) herangezogen werden, da dort Kreditgeschäfte als regulierte Tätigkeiten für Banken verankert sind. Allerdings enthält auch die CRD keine abschließende Definition, sondern listet lediglich Beispiele auf, darunter Factoring. Auch die CRR liefert keine weitergehende Klärung.

Die fehlende Harmonisierung verdeutlicht, dass es zwischen der bankaufsichtsrechtlich regulierten Kreditvergabe und der nach AIFMD II erfassten Kreditvergabe zwar Überschneidungen gibt, aber auch erhebliche Abgrenzungsprobleme bestehen. Eine klare Trennlinie fehlt, sodass nicht automatisch davon ausgegangen werden kann, dass eine Finanzierung außerhalb des Bankaufsichtsrechts auch außerhalb der AIFMD II bleibt.

### Organisation und Struktur kreditvergebender AIF

#### a) Verpflichtende geschlossene Fondsstruktur

Gemäß der AIFMD II müssen kreditvergebende AIF grundsätzlich als geschlossene Fonds konzipiert sein. Diese Vorgabe basiert auf der Tatsache, dass Kredite illiquide Vermögenswerte sind, wodurch eine flexible Rücknahme von Anteilen, wie sie bei offenen AIF üblich ist, mit erheblichen Liquiditätsrisiken verbunden wäre. Die Erwägungsgründe der AIFMD II betonen, dass langfristige, illiquide Kredite in einem offenen Fondsmodell Liquiditätsprobleme verursachen könnten, wenn Anleger jederzeit ihre Anteile zurückgeben dürfen.

Ursprünglich sah der Vorschlag der Europäischen Kommission vor, dass eine geschlossene Struktur nur dann erforderlich ist, wenn der Nominalwert der vergebenen Kredite 60% des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt. In der endgültigen Fassung wurde jedoch eine generelle Verpflichtung zur geschlossenen Struktur eingeführt, ergänzt durch eine Ausnahme: Wenn der AIFM nachweisen kann, dass das Liquiditätsrisikomanagementsystem des AIF mit dessen Anlagestrategie und Rücknahmepolitik vereinbar ist, kann eine offene Fondsstruktur genehmigt werden. Die ESMA wurde beauftragt, technische Regulierungsstandards für diese Ausnahme zu entwickeln.

Vorgaben wie ein solides Liquiditätsmanagement, liquide Aktiva, Stresstests und eine auf das Liquiditätsprofil abgestimmte Rücknahmepolitik sind bereits festgelegt.

#### b) Organisatorische Anforderungen

Aufgrund der spezifischen Risiken bei kreditvergebenden AIF schreibt die AIFMD II erweiterte Risikomanagementmaßnahmen für AIFM vor. Diese müssen sicherstellen, dass Kreditvergabeprozesse durch wirksame Strategien, Verfahren und Kontrollen begleitet werden. Insbesondere sind Kreditrisikobewertungen regelmäßig – mindestens einmal jährlich – zu überprüfen und auf dem neuesten Stand zu halten. Eine Ausnahme besteht für Gesellschafterdarlehen, sofern deren Nominalwert 150% des Fondsvermögens nicht überschreitet.

Mit diesen Vorgaben wird erstmals eine assetklassenbezogene Risikomanagementregelung für alternative Investmentfonds auf europäischer Ebene eingeführt, was eine deutliche Weiterentwicklung der AIF-Regulierung darstellt.

#### c) Liquiditätsmanagement

Die AIFMD II verschärft die Vorschriften für das Liquiditätsmanagement von Investmentfonds, um sicherzustellen, dass Fondsmanager auch in Krisenzeiten flexibel bleiben und Anleger besser geschützt sind. Bereits unter der ursprünglichen AIFMD mussten Fondsmanager für offene Fonds ein geeignetes Liquiditätsmanagementsystem einrichten. Die neue Richtlinie verlangt nun, dass sie aus mehreren vorgegebenen Maßnahmen mindestens zwei auswählen und diese in den offiziellen Fondsunterlagen festhalten. Diese Vorgaben gelten sowohl für neue als auch für bestehende Fonds, sodass Fondsmanager ihre Strategien entsprechend anpassen müssen.

Die Regelungen erstrecken sich auf alle offenen AIF, einschließlich kreditvergebender Fonds, sofern sie als offene Strukturen konzipiert sind. Spezifische Vorgaben für das Liquiditätsmanagement kreditvergebender AIF fehlen hingegen, sodass die allgemeinen Grundsätze der AIFMD II für alle offenen Fonds gleichermaßen gelten.

#### Anlagerestriktionen

Die AIFMD II führt verschiedene Begrenzungen für die Investitionstätigkeit kreditvergebender AIF ein. Eine zentrale Vorgabe betrifft die maximale Kreditvergabe an Finanzunter-

nehmen gemäß Artikel 13 Z 25 der Solvency-II-Richtlinie sowie an andere AIF und OGAW. Die Gesamtkredite eines kreditvergebenden AIF an einen einzelnen solchen Kreditnehmer dürfen 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Obergrenze tritt spätestens 24 Monate nach der ersten Anteilszeichnung in Kraft, wobei die Vertragsbedingungen, die Satzung oder der Prospekt des AIF den genauen Zeitpunkt festlegen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Aufsichtsbehörde eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate genehmigen. Sollte der AIFM Vermögenswerte veräußern, um Anteile im Rahmen der Fondsauflösung zurückzunehmen, entfällt diese Begrenzung, da sich das Verhältnis der Kreditengagements innerhalb des Fondsvermögens dadurch verschieben kann. Zusätzlich untersagt die AIFMD II Kreditvergaben durch kreditvergebende AIF an bestimmte verbundene Parteien. Dazu gehören (i) der AIFM selbst oder dessen Mitarbeiter, (ii) die Verwahrstelle des AIF, (iii) Unternehmen, an die der AIFM Aufgaben delegiert hat, sowie (iv) Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe. Diese Bestimmungen, bekannt als „Organkreditverbot“, sollen potenzielle Interessenkonflikte verhindern und eine risikobewusste Kreditvergabe sicherstellen.

Ein weiteres wesentliches Verbot betrifft die sogenannte „Originate-to-Distribute“-Strategie. Demnach dürfen AIF keine Kredite vergeben, wenn das primäre oder alleinige Ziel darin besteht, diese oder die damit verbundenen Kreditrisiken unmittelbar an Dritte weiterzuveräußern. Hintergrund dieser Vorschrift ist die Vermeidung systemischer Risiken, die entstehen können, wenn Fonds Kredite vergeben, ohne langfristig ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Kreditrisiko zu behalten.

Das Verbot erstreckt sich nicht nur auf kreditvergebende AIF, sondern auf sämtliche alternative Investmentfonds, um Umgehungsstrukturen zu unterbinden. Ziel ist es, zu verhindern, dass Fonds lediglich als Vermittler auftreten und Kredite kurzfristig weiterverkaufen, anstatt eine nachhaltige Finanzierungsfunktion im Markt zu übernehmen. Besonders in manchen EU-Mitgliedstaaten, wo solche Strategien bisher weit verbreitet waren, stellt diese Regelung eine signifikante Veränderung dar. Dort sind viele Kreditfonds darauf ausgerichtet, Kredite ge-

zielt für den späteren Verkauf zu strukturieren. Die neue Regulierung könnte daher Anpassungen in bestehenden Geschäftsmodellen erforderlich machen und die Marktteilnehmer dazu zwingen, ihre Strategien grundlegend zu überdenken.

### Begrenzung der Hebelfinanzierung

Die AIFMD II enthält klare Vorgaben zur Begrenzung der Fremdkapitalaufnahme durch kreditvergebende AIF. Bereits in einem früheren Gutachten hatte die ESMA betont, dass spezielle Leverage-Obergrenzen notwendig seien, um übermäßige Risiken für die Finanzstabilität zu vermeiden. Während der ursprüngliche AIFMD II-Entwurf keine entsprechenden Vorschriften enthielt, wurden im finalen Richtlinienentwurf konkrete Beschränkungen aufgenommen.

Die maximal zulässige Hebelfinanzierung beträgt für offene kreditvergebende AIF 175%, während geschlossene kreditvergebende AIF eine Obergrenze von 300% nicht überschreiten dürfen. Diese Differenzierung beruht auf dem höheren systemischen Risiko offener Fonds, da Anleger ihre Anteile jederzeit zurückgeben können, was zu Liquiditätsengpässen führen könnte. Die Berechnung der Hebelfinanzierung erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 nach der Commitment-Methode, welche 13 verschiedene Risikopositionen berücksichtigt. Dazu zählen unter anderem unbesicherte Barkredite und bestimmte Derivatgeschäfte. Interessanterweise erfasst diese Regelung aber nicht alle Formen der Fremdfinanzierung. So scheinen beispielsweise kapitalmarktorientierte Finanzierungsinstrumente nicht explizit als risikorelevante Faktoren in die Berechnung einzufließen. Dies könnte dazu führen, dass einige Fonds alternative Finanzierungsstrategien entwickeln, um regulatorische Vorgaben zu umgehen, was für Diskussionen in der Praxis führen könnte.

### Risikselbstbehalt

Die AIFMD II schreibt für kreditvergebende AIF eine verpflichtende Risikobeteiligung vor. Konkret muss der AIFM bei jedem auf Rechnung des AIF vergebenen und anschließend veräußerten Kredit mindestens 5% des ursprünglichen Nominalwerts einbehalten.

Diese Vorgabe gilt für Kredite mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren oder bei Verbraucherkrediten bis zu deren Endfälligkeit. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als acht Jahren muss der Selbstbehalt mindestens für diesen Zeitraum gehalten werden. Die AIFMD II legt diese Frist als Mindestvorgabe fest, eine längere Einbehaltung ist jedoch nicht erforderlich.

Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen von dieser Verpflichtung. So entfällt der Selbstbehalt, wenn (i) der AIFM Vermögenswerte des AIF veräußert, um im Rahmen der Fondsauflösung Rückzahlungen an Anleger zu ermöglichen, oder (ii) der Kreditverkauf notwendig ist, um die Anlagestrategie im besten Interesse der Investoren umzusetzen. Der Hintergrund dieser Regelung ähnelt dem Verbot der Originate-to-Distribute-Strategie. Sie soll verhindern, dass AIFM Kredite leichtfertig vergeben, da sie das Risiko unmittelbar an Dritte weiterreichen könnten. Der europäische Gesetzgeber hat dieses Konzept aus der Verbriefungsverordnung übernommen, um Moral-hazard-Risiken zu minimieren.

Allerdings ist die Formulierung der AIFMD II bezüglich der Berechnungsgrundlage des Risikselbstbehalts nicht optimal. Die Richtlinie bezieht sich ausdrücklich auf den Nominalwert des Kredits, was bedeutet, dass selbst bei teilweiser oder vollständiger Tilgung während der Laufzeit weiterhin der ursprüngliche Nominalbetrag für den Selbstbehalt herangezogen werden müsste. Dies erscheint nicht sachgerecht, da Tilgungen das verbleibende Risiko des AIFM verringern. Dennoch lässt der Wortlaut der AIFMD II keine Auslegungsspielräume zu, sodass nationale Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden gezwungen sind, den Nominalwert als Berechnungsgrundlage zu verwenden.

### Kreditvergabe an Verbraucher

Die Vergabe von Krediten an Verbraucher bleibt ein heikles Thema in der Finanzmarktregulierung, insbesondere wenn es um die Kreditvergabe durch Nicht-Banken geht. Aufgrund der unterschiedlichen regulatorischen Ansätze innerhalb der EU hat der europäische Gesetzgeber entschieden, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kreditvergabe durch kreditvergebende AIF an Verbraucher den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Dadurch können nationale Behörden

eigenständig festlegen, ob sie solche Kreditvergaben erlauben oder untersagen.

In Österreich liegt bislang noch kein Entwurf zur Umsetzung der AIFMD II vor, sodass unklar bleibt, ob kreditvergebende AIF Verbraucher Kredite vergeben dürfen. In Deutschland ist diese Praxis bereits untersagt. Angesichts der strengen Verbraucherschutzregelungen in Österreich ist es wahrscheinlich, dass auch hier eine vergleichbare Beschränkung eingeführt werden wird.

Eine interessante Frage in diesem Zusammenhang betrifft die Auswirkungen solcher nationalen Einschränkungen auf den europäischen AIFM-Pass. Könnte ein AIFM, der einen kreditvergebenden AIF in einem Mitgliedstaat mit zulässiger Kreditvergabe an Verbraucher verwaltet, trotzdem Verbraucher Kredite in einem anderen Mitgliedstaat vergeben, der diese Praxis untersagt?

Die grenzüberschreitende Verwaltung von AIF durch einen AIFM auf Basis der Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat wird in Art. 33 AIFMD geregelt. Gemäß Art. 33 Abs 5 AIFMD darf der Aufnahmemitgliedstaat dem passportierenden AIFM keine zusätzlichen Anforderungen in Bereichen auferlegen, die bereits durch die Richtlinie vollständig harmonisiert wurden. Allerdings enthält die AIFMD hinsichtlich der Kreditvergabe an Verbraucher keine harmonisierten Regelungen, sondern überlässt diese Entscheidung den

einzelnen Mitgliedstaaten.

Daher sind nationale Behörden berechtigt, auch ausländische AIFM an nationale Vorschriften zu binden, die die Vergabe von Krediten an Verbraucher untersagen. Eine ähnliche Regelung findet sich bereits im Bereich des grenzüberschreitenden Vertriebs von AIF an Privatanleger: Die AIFMD erlaubt es den Mitgliedstaaten, den Vertrieb von AIF-Anteilen an Privatanleger einzuschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen zu versehen. Dementsprechend müssen sich AIFM bei der Kreditvergabe an Verbraucher ebenfalls an die jeweiligen nationalen Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats halten.

### Bedeutung von Kreditfonds für Österreich

Mit der bevorstehenden Regulierung von Kreditfonds stellt sich die Frage nach deren aktueller und künftiger Bedeutung für den österreichischen Finanzmarkt. Derzeit spielen Kreditfonds in Österreich eine untergeordnete Rolle. Laut FMA-Register gibt es lediglich drei inländische Kreditfonds, die als Spezial-AIF strukturiert sind. Auch unter den ausländischen AIF, die für den Vertrieb in Österreich registriert sind, sind nur wenige Kreditfonds vertreten. Allerdings lässt sich aus einer Vertriebsnotifikation nicht zwingend ableiten, dass diese Fonds tatsächlich in Österreich Kredite vergeben. Die Registrie-

rung ermöglicht lediglich den Vertrieb von Anteilen, nicht aber zwangsläufig die aktive Verwaltungstätigkeit innerhalb des Landes.

Die zukünftige Entwicklung des österreichischen Kreditfondsmarktes bleibt schwer vorhersehbar. In nahezu allen Bereichen des Kreditgeschäfts dominieren etablierte Banken den Markt, weshalb Kreditfonds voraussichtlich nur in bestimmten Nischen Chancen haben. Ein mögliches Wachstumsfeld könnte der Bereich Venture Debt sein, also risikoreichere Unternehmensfinanzierungen. Fraglich bleibt jedoch, ob für diese Art der Finanzierung neue Fonds gegründet werden oder ob der Bedarf weiterhin durch bestehende Risikokapitalgeber wie Business Angels, Venture-Capital- oder Private-Equity-Fonds gedeckt wird. Obwohl die neuen regulatorischen Rahmenbedingungen potenziell neue Möglichkeiten schaffen, bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang kreditvergebende AIF eine bedeutendere Rolle in Österreich einnehmen werden.



**RA Mag. Martin Pichler**  
Rechtsanwalt und  
Gründungspartner der  
Wirtschaftskanzlei  
AKELA  
Seit 1.1.2023 ständiger  
Rechtsberater des  
Fachverbands  
Finanzdienstleister

## Die KIM-Verordnung läuft Ende Juni 2025 aus – Was ändert sich dadurch?

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat in seiner Sitzung am 2.12.2024 entschieden, dass die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) nicht verlängert und mit Ablauf des 30.6.2025 auslaufen wird. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Voraussetzungen für die KIM-V nicht mehr vorliegen. Der Anteil der ausgefallenen Wohnimmobilienkredite hat sich günstiger entwickelt und auch die gestiegene Kapitalisierung des Bankensystems hat gemäß dem FMSG dazu beigetragen, dass aktuell kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität aus Wohnimmobilienfinanzierung festgestellt werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der KIM-V hat das FMSG jedoch die Oesterreichische Nationalbank und die FMA gebeten, zur Sicherstellung der Vergabestandards geeignete Maßnahmen, wie z. B. Leitlinien und kapitalbasierte Maßnahmen, zu überprüfen.

Eine weitere Sitzung des FMSG fand am 26.2.2025 statt, welche als Hauptthemen den Antizyklischen Kapitalpuffer und nachhaltige Vergabestandards für Wohnimmobilienkredite hatte. Da aus Sicht des Gremiums eine nachhaltige Kreditvergabe für die Stabilität des Finanzmarktes essenziell bleibt, hat das FMSG als Leitlinie zu den Vergabestandards betont, dass die Beleihungsquote bei Immo-

bilienkrediten nicht mehr als 90%, die Schuldendienstquote nicht mehr als 40% und die maximale Laufzeit nicht mehr als 35 Jahre betragen soll. Auch der Anteil der Kredite, die diese Kriterien nicht erfüllen, soll nicht mehr als 20% Neukreditvergabe in einem Quartal betragen.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Kriterien der KIM-V, die wie angeführt Ende Juni 2025 ausläuft, de facto aufrecht bleiben würden, jedoch in anderer Form als durch eine rechtsverbindliche Verordnung.

Der Fachverband Finanzdienstleister kritisiert daher die mangelnde Differenzierung zwischen Gewerbeimmobilienkrediten und Wohnimmobilienkrediten und hält dazu fest, ▶

*Mag. Hakan Ündemir, Bakk., LL. M., MBA*

dass gemäß einer Erhebung der Österreichischen Nationalbank der Anteil der notleidenden Wohnimmobilienkredite zwischen 2019 und dem 1. Halbjahr 2024 konstant bei rund 1,5% lag. Die Erhebung erfasst auch jene Kredite, welche vor der Einführung der KIM-V vergeben wurden. Der Fachverband Finanzdienstleister bewertet die geplanten Maßnah-

men daher als zu wenig granular, übertrieben und insbesondere in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten als kontraproduktiv.

Der Fachverband Finanzdienstleister wird sich dafür einsetzen, dass die vom FMSG geforderten Maßnahmen in der vorliegenden Form ab 1.7.2025 nicht mehr aufrecht bleiben.



*Mag. Hakan Üdemir,  
Bakk., LL. M., MBA  
Referent des  
Fachverbands  
Finanzdienstleister*

## Neue Vorschriften für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen durch die Richtlinie (EU) 2023/2673

*Mag. Roland Brandt*

Um den Verbraucherschutz an die Gegebenheiten digitaler Vertragsabschlüsse anzupassen, hat das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie (EU) 2023/2673 über die im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge (DMFSD) verabschiedet. Sie ändert die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU und hebt die Richtlinie 2002/65/EG auf. Ihr Ziel ist es, den rechtlichen Rahmen für Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz zu modernisieren und europaweit zu harmonisieren. Die Richtlinie wurde am 22.11.2023 verabschiedet und trat am 18.12.2023 in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Vorschriften bis zum 19.12.2025 umsetzen und ab dem 19.6.2026 anwenden.

### 1. Einführung eines verpflichtenden Widerrufsbuttons

Eine zentrale Neuerung ist die verpflichtende Bereitstellung einer Widerrufsfunktion für online abgeschlossene Finanzdienstleistungsverträge. Der Begriff „Widerrufsbutton“ wurde in der Richtlinie aus Gründen der Technologieneutralität auf „Widerrufsfunktion“ geändert. Nach aktuellem Stand der Technik wird es sich wohl trotzdem um eine Schaltfläche handeln. Anbieter müssen sicherstellen, dass Verbraucher ihr Widerrufsrecht auf einfache Weise ausüben können. Sobald Verbraucher den Button betätigen, muss ihnen der Widerruf unverzüglich bestätigt werden und diese Bestätigung auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert sein. Mit der Einführung dieser Funktion soll verhindert werden, dass Verbraucher durch komplizierte oder versteckte Kündigungsmechanismen an Verträge gebunden bleiben. Der Widerrufsbutton muss gut sichtbar platziert und leicht bedienbar sein. Designentscheidungen, die

darauf abzielen, den Widerruf zu erschweren oder Verbraucher absichtlich in die Irre zu führen, sind ausdrücklich unzulässig.

#### a. Leichte Auffindbarkeit und uneingeschränkte Verfügbarkeit

Der Widerrufsbutton muss während der gesamten gesetzlichen Widerrufsfrist auf der Website verfügbar und leicht zugänglich sein. Er darf nicht versteckt oder schwer auffindbar platziert werden. Falls der Vertrag über eine mobile App abgeschlossen wurde, kann der Button auch dort integriert sein – ein zusätzliches Herunterladen einer Anwendung darf jedoch nicht vorausgesetzt werden. Eine ausschließliche Platzierung im Kundenkonto wird als nicht gesetzeskonform angesehen. Idealerweise befindet sich der Button – ähnlich dem Kündigungsbutton – im Footer der Webseite.

#### b. Eindeutige und unmissverständliche Kennzeichnung

Die Beschriftung des Buttons muss klar verständlich sein, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Die gesetzliche Empfehlung lautet „Vertrag widerrufen“. Unklare Bezeichnungen können dazu führen, dass Gerichte Verstöße feststellen und zugunsten der Verbraucher urteilen – ein Problem, das bereits beim 2012 eingeführten Bestellbutton mehrfach aufgetreten ist. Um rechtliche Risiken zu vermeiden, sollten Anbieter daher auf die vorgegebene Formulierung zurückgreifen.

#### c. Technische Umsetzung des Widerrufsprozesses

Der Widerruf erfolgt in zwei Schritten: 1. Aktivierung der Widerrufsfunktion durch den ersten Button; 2. Bestätigung des Widerrufs durch eine zweite Schaltfläche mit der empfohlenen Bezeichnung „Widerruf bestätigen“. Nach dem Absenden des Widerrufs müssen

Verbraucher umgehend eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten – in der Regel per E-Mail oder über eine vergleichbare Kommunikationsform.

#### d. Datenschutz und Datenminimierung

Die Umsetzung des Widerrufsbuttons muss den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Insbesondere gilt der Grundsatz der Datenminimierung: Es dürfen nur die unbedingt notwendigen Daten für die Bearbeitung des Widerrufs erhoben werden. Unnötige Dateneingaben oder aufwendige Identifikationsverfahren sind nicht zulässig. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass Verbraucher ihr Widerrufsrecht einfach, schnell und ohne Hürden ausüben können.

### 2. Erweiterte Informationspflichten für Finanzdienstleister

Vor Vertragsabschluss müssen Anbieter sicherstellen, dass Verbraucher umfassend und verständlich über die Konditionen und Bedingungen des Finanzprodukts informiert werden. Die vollständige Identität und die Kontaktdaten des Anbieters müssen klar angegeben werden. Ebenso müssen alle wesentlichen Merkmale des Finanzprodukts detailliert beschrieben sein. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die vollständige Aufschlüsselung aller Kosten, einschließlich eventueller versteckter Gebühren. Zudem müssen Verbraucher vor Vertragsabschluss über die möglichen Folgen eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls informiert werden. Dies betrifft nicht nur mögliche Mahngebühren, sondern auch Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit. Zudem sind die Vertragslaufzeit sowie sämtliche Bedingungen für Kündigung und Widerruf eindeutig und leicht verständlich darzustellen. Diese Informationen

dürfen nicht in langen, unübersichtlichen Geschäftsbedingungen versteckt werden. Stattdessen müssen sie klar strukturiert und leicht auffindbar präsentiert werden.

### 3. Vereinfachtes Widerrufsrecht für Verbraucher

Die Richtlinie stärkt die Rechte von Verbrauchern, indem sie einheitliche Widerrufsregeln für Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz festlegt. Verbraucher haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Die Widerrufsfrist beginnt entweder mit Vertragsabschluss oder mit dem Erhalt der vollständigen Vertragsinformationen. Unternehmen sind verpflichtet, diesen Zeitraum klar zu kommunizieren und sicherzustellen, dass Verbraucher ihre Rechte problemlos ausüben können. Allerdings gibt es bestimmte Ausnahmen vom Widerrufsrecht. So besteht kein Widerrufsrecht für Finanzprodukte, die Marktschwankungen unterliegen, wie beispielsweise Aktien oder Devisenhandel. Ebenso sind kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie Verträge, die bereits vollständig erfüllt wurden, von der Widerrufsmöglichkeit ausgeschlossen. Anbieter sind verpflichtet, klar und deutlich darauf hinzuweisen, wenn ein Finanzprodukt nicht widerrufen werden kann, damit Verbraucher nicht erst nach Vertragsabschluss darüber informiert werden.

### 4. Klare Regelungen zur Bezahlung bereits erbrachter Leistungen

Verbraucher, die innerhalb der gesetzlichen Frist widerrufen, müssen nur für bereits erbrachte Dienstleistungen zahlen. Dabei dürfen Anbieter keine zusätzlichen Gebühren oder Strafen für den Widerruf verlangen. Dies stellt sicher, dass Verbraucher nicht aus finanziellen Gründen davon abgehalten werden, ihr Widerrufsrecht wahrzunehmen. Sollte der Verbraucher im Voraus Zahlungen geleistet haben, sind diese Beträge unverzüglich zu erstatten. Hierbei müssen die Erstattungen so schnell wie möglich erfolgen, damit Verbraucher nicht durch lange Bearbeitungszeiten finanziell belastet werden.

### 5. Schutz vor manipulativen Online-Praktiken

Die Richtlinie enthält strenge Regelungen gegen manipulative Gestaltungsmethoden, sogenannte „Dark Patterns“. Unternehmen dürfen Verbraucher nicht durch irreführende oder aufdringliche Online-Praktiken beeinflussen. Beispielsweise ist es untersagt, bestimmte Vertragsoptionen visuell so hervorzuheben, dass Verbraucher unbewusst in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Ebenso sind wiederholte Aufforderungen zur Bestätigung bereits getroffener Entscheidungen – etwa durch störende Pop-ups – nicht erlaubt. Zudem muss der Widerrufs- oder Kündigungsprozess mindestens genauso einfach sein wie der Vertragsabschluss. Unternehmen dürfen die Kündigung oder den Widerruf nicht absichtlich kompliziert gestalten, um Verbraucher an den Vertrag zu binden.



**Mag. Roland Brandt**  
Referent des Fachverbands  
Finanzdienstleister

Das 08|16 Fonds-Konzept der Merkur Lebensversicherung ist eine innovative Fondsgebundene Lebensversicherung, mit der Ihre Kundinnen und Kunden dreifach profitieren: Sie genießen die **Flexibilität** einer modernen Sparform mit **maßgeschneidertem Kapitalaufbau** sowie **Steuervorteile** einer Lebensversicherung. Besonders attraktiv: Das 08|16 Fonds-Konzept ist auch mit nachhaltig veranlagenden Investmentfonds erhältlich!

**merkur**   
LEBENSVERSICHERUNG

Weil ich das Wunder Mensch bin.

# doobloo

doobloo ermöglicht Privatanlegern die Investition in Strategische Metalle. Dies ermöglicht eine Diversifizierung der Vermögenswerte.

## Was macht das doobloo Konzept für Ihre Kunden so attraktiv?



### Keine Börsenspekulation

Technologiemetalle und Seltene Erden sind nicht börsengehandelt. Ihr Preis ergibt sich allein aus Angebot und Nachfrage.



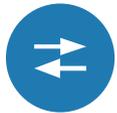
### Bedeutende Steuervorteile

Da sie keine Finanzprodukte sind, bieten Investitionen in Technologiemetalle und Seltene Erden erhebliche steuerliche Vorteile.



### Starke Nachfrage – Geringe Verfügbarkeit

Die aktuelle Situation spricht eindeutig für eine Investition in Technologiemetalle und Seltene Erden als dauerhafte Sachwerte.



### Hohe Liquidierbarkeit

Im Gegensatz zu Gold werden Strategische Rohstoffe tatsächlich verbraucht. Die Palette an Rohstoffen, in die Anlegerinnen und Anleger bei doobloo investieren können, wird daher stets an die aktuellen Anforderungen des Marktes und der Industrieverbraucher abgestimmt.

doobloo ist ein Baustein des augeon Sicherheitskonzepts. augeon bietet Konzepte zur Vermögenssicherung außerhalb der Bankenwelt an.

Vermögenssicherung kann auch intelligent sein. Werden Sie jetzt Vertriebspartner der augeon AG.

#### KONTAKT:

**augeon AG**  
Via Lavizzari 2a  
CH-6900 Lugano | Schweiz  
info@augeon.com  
+41 91 911 8852

#### Ihr Ansprechpartner in Österreich:

**Harald Briza**  
harald.briza@augeon.com  
+43 699 18791255



**STRATEGISCHE  
ROHSTOFFE**  
INVESTITION IN DIE ZUKUNFT



Gallium



Germanium



Indium



Rhenium



Hafnium



Dysprosiumoxid



Terbiumoxid

**Seltene Erden werden  
bald wichtiger sein als Öl  
und Gas. Der Bedarf an  
Seltene Erden wird sich  
bis 2030 verfünffachen.**



**augeon**  
alternatives vermögensmanagement

# Neue Geschäftsführung im Fachverband Finanzdienstleister

Seit 1. März 2025 ist Frau Mag. iur. Helya Sadjadian, LL. M., ausgebildete Juristin sowie Expertin im Finanzdienstleistungsbereich, neue Geschäftsführerin des Fachverbands Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich und der Fachgruppe Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Wien.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften schloss Frau Mag. Sadjadian das Masterstudium Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext an der Donau-Universität Krems ab. Im Jahr 2019 erfolgte die Zertifizierung zur Compliance & Geldwäschebeauftragten.

Vor ihrem Wechsel in den Fachverband und die Fachgruppe Wien war sie für die Wüstenrot-Gruppe, unter anderem für die erfolgreiche Konzessionierung der Wüstenrot Bank AG, und davor für die Konzessionierung und den Aufbau der BANK99 zuständig. Berufliche Erfahrungen hat sie nicht nur in zahlreichen nationalen und internationalen Banken gesammelt, sie war auch in der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, mit den Schwerpunkten Governance, Regulatory, Compliance & Geldwäsche tätig.

Das Interesse für die Interessenvertretung wurde im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterin des ÖGV (Österreichischer

Genossenschaftsverband) geweckt. In dieser Funktion verhandelte Frau Sadjadian für die österreichischen Volksbanken relevante Gesetze national als auch international.

Insgesamt kann sie auf langjährige Erfahrungen in den Bereichen Interessenvertretung, Gesetzgebung und Vollziehung mit Schwerpunkt Bank- und Kapitalmarktrecht bzw. Aufsichtsrecht zurückgreifen – ebenso auf ein umfassendes Netzwerk. Als freie Lektorin teilt sie sehr gerne ihr Wissen über aufsichtsrechtliche und geldwäscherelevante Themen.

„Die Finanzdienstleistungsbranche ist gegenwärtig, wie auch andere Branchen, unter anderem aufgrund überbordender regulatorischer Anforderungen mit enormen Herausforderungen konfrontiert. Ich freue mich schon jetzt in diesen politisch und wirtschaftlich spannenden Zeiten die Funktion als Geschäftsführerin der Finanzdienstleister zu übernehmen. Mit meinem Engagement und Know-how werde ich mich für die Verbesserung bzw. Erleichterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzdienstleister und den Finanzstandort Österreich sowohl national als auch international einsetzen.“



Mag. iur. Helya Sadjadian, LL. M.

## Kleinunternehmerregelung – Änderungen ab dem Jahr 2025

Mag. Cornelius Necas

In der FACTS-Ausgabe 02/2024 haben wir das Abgabenänderungsgesetz 2024 vorgestellt. Teil hiervon war die geplante Kleinunternehmerregelung; sowohl Änderungen im nationalen Recht als auch die neu geschaffene Möglichkeit des Kleinunternehmers auf europäischer Ebene. Diese doch sehr relevanten und praxisnahen Änderungen sind nun bereits seit Jahresanfang anzuwenden, weshalb wir uns entschlossen haben, diese im Detail vorzustellen.

### 1. Grundlegendes zur Kleinunternehmerregelung

Die österreichische Kleinunternehmerregelung basiert auf der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Gemäß dieser ist es jedem Mitgliedstaat erlaubt gewesen, eine Kleinunternehmerregelung selbstständig innerhalb gewisser Grenzwerte festzulegen.

Die Auswirkungen der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer beschränkten sich bislang auf den Mitgliedstaat, in dem der Klein-

unternehmer sein Unternehmen betreibt. Daher waren die Umsätze von Kleinunternehmern in anderen Mitgliedstaaten der EU nicht von dieser Steuerbefreiung erfasst. Diese Regelung wurde, insbesondere im Hinblick auf primärrechtliche Aspekte wie die Dienstleistungsfreiheit und dem Prinzip der Neutralität der Mehrwertsteuer, in der Fachliteratur kritisiert. Dennoch wurde sie vom EuGH als eine mit dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbarte

Bestimmung gemäß der MwStSyst-Richtlinie anerkannt. Mit der am 8. Februar 2020 verabschiedeten Richtlinie (EU) 2020/285 wurden die negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen von Kleinunternehmern auf dem Binnenmarkt adressiert. Darüber hinaus hat die Reform auch Einfluss auf die nationale Regelung zur Kleinunternehmerbefreiung.

Die österreichische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285 erfolgte durch das Abgabenänderungsgesetz 2024 und trat gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben am 1. Jänner 2025 in Kraft. Dabei wurden die Bestimmungen in § 6 Abs 1 Z 27 UStG für Unternehmer, die ihr Unternehmen im Inland führen, an die EU-Vorgaben angepasst. Zudem wurde die Kleinunternehmergrenze im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 angehoben. Darüber hinaus haben Unternehmer, die ihr Unternehmen in Österreich betreiben, künftig auch die Möglichkeit, die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten über ein spezielles Verfahren zu beantragen. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 wurde außerdem die Befreiung auf Unternehmer ausgeweitet, die ihr Unternehmen grundsätzlich in einem anderen Mitgliedstaat führen und in Österreich Umsätze tätigen.

Für in Österreich tätige Unternehmer ergeben sich zahlreiche Änderungen bezüglich der Höhe, Berechnung und des Zeitraums der Kleinunternehmergrenze sowie der rechtlichen Konsequenzen bei deren Überschreitung und der Verpflichtungen zur Rechnungslegung.

## 2. Änderungen der nationalen Kleinunternehmergrenze

### Höhe und Betrachtungszeitraum

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung ist im § 6 Abs 1 Z 27 UStG geregelt. Die nationale Umsatzgrenze wurde hierbei von 35.000,- Euro netto auf 55.000,- Euro brutto erhöht.

Die Kleinunternehmergrenze von 55.000,- Euro darf weder im laufenden noch im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten werden. Sollte diese Grenze um maximal 10% überschritten werden, kann die Steuerbefreiung noch bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres beansprucht werden. Im dar-

auffolgenden Jahr tritt jedoch die Steuerpflicht in Kraft. Wird die 10%-Toleranzgrenze jedoch überschritten, entfällt die Steuerbefreiung unmittelbar für den Umsatz, der die Grenze überschreitet, sowie für alle nachfolgenden Umsätze. Diese Regelung stellt eine wesentliche Änderung im Vergleich zur bisherigen Kleinunternehmerregelung dar, die bis zum 31. Dezember 2024 galt. Nach dieser alten Regelung durfte eine 15%-Toleranz nur einmal innerhalb eines 5-Jahreszeitraums ausgeschöpft werden, wobei eine Überschreitung der Toleranzgrenze zur rückwirkenden Aberkennung der Befreiung ab Beginn des betreffenden Kalenderjahres führte.

Hierbei handelte es sich sowohl um eine in der Praxis sehr begrüßenswerte Änderung. War in der Vergangenheit eine Aufröllung des gesamten Jahres verpflichtend, was zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand sowie einer teilweise nicht planbaren, sofortigen hohen Steuernachzahlung führte, da die Umsatzsteuer des gesamten aktuellen Jahresumsatzes nachzuzahlen war, führen ab 2025 erst jene Umsätze nach Überschreiten der Grenze zu einer Umsatzsteuerpflicht.

Weiters ist festzuhalten, dass hinsichtlich des relevanten Betrachtungszeitraums für die Anwendung der Kleinunternehmerbefreiung keine spezifische Übergangsregelung vorgesehen ist. Demnach müssen Unternehmer, die im Kalenderjahr 2024 Umsätze zwischen 42.000,- Euro und 55.000,- Euro erzielt haben und im Jahr 2025 nicht in den Anwendungsbereich der Kleinunternehmerregelung fallen möchten, auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs 3 UStG verzichten. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für neu gegründete Unternehmen, da diese aufgrund des Fehlens von Vorjahresumsätzen automatisch als Kleinunternehmer gelten. In der praktischen Umsetzung wird der Verzicht auf die Befreiung jedoch durch den Fragebogen Verf24 erfolgen, der auf den Antrag auf Regelbesteuerung hinweist, sodass keine zusätzlichen administrativen Belastungen entstehen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung gemäß § 6 Abs 3 UStG weiterhin den bestehenden rechtlichen Bestimmungen entspricht. Der Verzicht kann, wie bisher, schriftlich gegenüber dem Finanzamt bis zur Rechtskraft des Bescheides erklärt werden. Auch die Regelung, dass der Verzicht nur mit

Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird und den Unternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre an die Steuerpflicht bindet, bleibt unverändert bestehen.

### Berechnung der Kleinunternehmergrenze

Für die Berechnung der Kleinunternehmergrenze sind sämtliche im Inland steuerpflichtigen Umsätze zu berücksichtigen, sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Nichtunternehmern. Dies schließt auch innergemeinschaftliche Lieferungen und Verbringungen ein. Ausgenommen von der Berechnung sind jedoch Umsätze aus Hilfsgeschäften, einschließlich der Geschäftsveräußerung, bestimmte unecht steuerbefreite Umsätze, Umsätze, bei denen der Kleinunternehmer die Steuerschuld nach dem Reverse-Charge-Verfahren übernimmt (z. B. bei Eingangsrechnungen von Lieferanten aus dem EU-Ausland), sowie innergemeinschaftliche Erwerbe. Detaillierte Informationen zur Berechnung der nationalen Kleinunternehmergrenze sind in der neu gefassten RZ 995 der Umsatzsteuerrichtlinien zu finden. Weiterhin nicht in die Bemessungsgrundlage fallen somit u. a. Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvermittler und Bausparkassenvertreter. Umsätze aus der steuerfreien Vermittlung von Wertpapieren (dazu zählen auch Investmentfonds) sind hingegen wie bisher bei der Höhe der Kleinunternehmergrenze mitzurechnen.

### Hierfür haben wir uns folgendes

#### Beispiel überlegt:

Unternehmer A erzielt 5.000,- Euro Umsätze aus der Vermittlung von Wertpapieren sowie 23.000,- Euro weitere steuerpflichtige Umsätze.

Unternehmer B erzielt 5.000,- Euro Umsätze aus der Vermittlung von Wertpapieren, 38.000,- Euro aus der Vermittlung von Versicherungen als Versicherungsvermittler sowie 23.000,- Euro weitere steuerpflichtige Umsätze.

Unternehmer C erzielt 38.000,- Euro Umsätze aus der Vermittlung von Wertpapieren, 5.000,- Euro aus der Vermittlung von Versicherungen als Versicherungsvermittler sowie 23.000,- Euro weitere steuerpflichtige Umsätze.

Gemäß der aktuellen Rechtslage sind die Umsätze aus der Vermittlung von Wertpapieren sowie die sonstigen steuerpflichtigen Um-

sätze in die Bemessungsgrundlage für die Kleinunternehmerregelung einzubeziehen. Nicht zu berücksichtigen sind die Umsätze aus der Versicherungsvermittlung. Aus diesem Grund sind Unternehmer A und B Kleinunternehmer; Unternehmer C jedoch nicht.

**Kleinbetragsrechnung**

Eine weitere Neuerung für Kleinunternehmer ist die Kleinbetragsrechnung. Ab 2025 dürfen nämlich Unternehmer, die die Kleinunternehmerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG in Anspruch nehmen, unabhängig vom Rechnungsbetrag eine vereinfachte Rechnung ausstellen. Die vereinfachte Rechnungsausstellung war bislang nur für Rechnungen möglich, deren Gesamtbetrag 400,- Euro nicht übersteigt.

**3. Sonderverfahren für EU-Kleinunternehmer**

Sofern eine nationale Kleinunternehmerregelung im Ansässigkeitsstaat eines Unternehmers bestand und in Anspruch genommen wurde, war diese Regelung bis 2024 auf den jeweiligen Ansässigkeitsstaat beschränkt. Dies führte dazu, dass bei einer unternehmerischen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat automatisch Steuerpflicht eintrat, was wiederum eine umsatzsteuerliche Registrierungs- oder Meldeverpflichtung über das EU-OSS-Verfahren zur Folge hatte, es sei denn, es kam das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung. Für Vermietungseinkünfte im EU-Ausland bestand generell eine Registrierungs- und Umsatzsteuerpflicht, ebenso wie für (EU) ausländische Eigentümer von vermieteten Wohnungen in Österreich. Mit der Erweiterung der Kleinunternehmerbefreiung auf Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten ab dem 1. Jänner 2025 ergibt sich eine signifikante Erleichterung für grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer. Voraussetzung für die Anwendung der EU-Kleinunternehmerbefreiung ist, dass der andere Mitgliedstaat die Kleinunternehmerbefreiung gemäß der MwStSyst-Richtlinie umgesetzt hat und alle weiteren gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Dabei stellt es keine Voraussetzung dar, dass die Kleinunternehmerbefreiung im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers bereits in Anspruch genommen wurde, um die EU-Kleinunternehmerbefreiung in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu nutzen.

	Unternehmer A	Unternehmer B	Unternehmer C
Umsätze aus Wertpapiervermittlungen	5.000	5.000	38.000
Umsätze aus Versicherungsvermittlung	-	38.000	5.000
weitere Umsätze, steuerpflichtig	23.000	23.000	23.000
<b>Umsätze gesamt</b>	<b>28.000</b>	<b>66.000</b>	<b>66.000</b>
davon zur Berechnung der Kleinunternehmergrenze zu berücksichtigen	28.000	28.000	61.000
<b>KLEINUNTERNEHMER</b>	<b>JA</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>

Daher können ab 1. Jänner 2025 Unternehmer in Österreich, die ihr Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betrieben, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn die Einhaltung der österreichischen Kleinunternehmergrenze iHv 55.000,- Euro (10%-Toleranzgrenze ist erlaubt) gegeben ist, sowie der unionsweite Jahresumsatz 100.000,- Euro im vorangegangenen und laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird. Die Beantragung der Steuerbefreiung muss im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens erfolgen.

**Kriterien für die Inanspruchnahme**

Unternehmer, die in Österreich ihr Unternehmen betreiben, haben im Gegenzug nun die Möglichkeit, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen, wenn:

- das entsprechende EU-Mitgliedsland eine Kleinunternehmerbefreiung gem. MwStSyst-Richtlinie umgesetzt hat
- die nationale Grenze in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht überschritten wird
- der unionsweite Jahresumsatz 100.000,- Euro im Kalenderjahr nicht überschritten wurde
- die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerbefreiung über ein dafür vorgesehenes Portal in Österreich beantragt wird (dieses Portal wird in Österreich derzeit neu eingerichtet)

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der EU-Kleinunternehmerbefreiung durch ausländische Unternehmer beschränkt sich nur auf EU-Unternehmer; Unternehmer aus dem Drittland sind dezidiert ausgeschlossen. Das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte bzw. einer Niederlassung in einem

Mitgliedstaat wäre nicht ausreichend, da auf den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens abgestellt wird und dieser in diesen Fällen nicht in dem EU-Mitgliedstaat liegt.

Die Beantragung der Kleinunternehmerbefreiung für einen anderen EU-Mitgliedstaat muss gemäß Art. 6a UStG über ein entsprechendes Verfahren im Ansässigkeitsstaat erfolgen. In Österreich wird hierfür ein neues BMF-Portal eingerichtet. Im Rahmen dieser Vorabmitteilung wird dem Unternehmer eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer mit dem Suffix „-EX“ zugewiesen, sobald der Mitgliedstaat, in dem die Befreiung beantragt werden soll, dies akzeptiert. Ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Identifikationsnummer durch den Ansässigkeitsstaat wird die Befreiung wirksam.

**Meldeverpflichtungen**

Sämtliche Umsätze, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in einem Kalenderquartal erwirtschaftet wurden, sind im Rahmen einer Quartalsmeldung bis Ende des Folgemonats des Quartals über das entsprechende Portal einzureichen. Diese Frist deckt sich mit der Frist für die Übermittlung der zusammenfassenden Meldung. Sobald die unionsweite Kleinunternehmergrenze überschritten wird, hat eine Überschreitungsmeldung über das elektronische Portal innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen.

**Vorsteuerauschluss**

Die Kleinunternehmerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG stellt eine unechte Steuerbefreiung dar, was zur Folge hat, dass der Unternehmer kein Recht auf Vorsteuerabzug hat. Entscheidet sich der Unternehmer jedoch für die Option der Steuerpflicht, so

kann er unter den allgemeinen Voraussetzungen auch den Vorsteuerabzug geltend machen.

Ein Unternehmer, der in Österreich steuerpflichtige Umsätze erzielt, jedoch die EU-weite Kleinunternehmerregelung in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nimmt, hat gemäß Art. 12 Abs 5

UStG keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug, sofern die Einkäufe ausschließlich für die Durchführung der in diesem Mitgliedstaat gemäß der EU-Kleinunternehmerregelung steuerfreien Umsätze verwendet werden. Bei einer Änderung der relevanten Gegebenheiten ist der Vorsteuerabzug entsprechend zu korrigieren.



**Mag. Cornelius Necas**  
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Eigentümer der – auf Beratung von Finanzdienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH  
[www.mifit.at](http://www.mifit.at)

## Österreichische Leasingbranche wächst trotz wirtschaftlicher Herausforderungen

**Trotz eines herausfordernden wirtschaftlichen Umfelds bleibt die heimische Leasingbranche auf Wachstumskurs. Das Neugeschäft stieg auf 9,13 Milliarden Euro. Das Bestandsvolumen erreichte 27,62 Milliarden Euro, mit insgesamt 806.131 laufenden Leasingverträgen. Kfz-Leasing erweist sich als Wachstumsmotor der Branche, während das Mobilien- und Immobilien-Leasing auf Grund der schwachen Konjunktur Rückgänge verzeichnet.**

Die aktuellen Geschäftszahlen des Verbandes Österreichischer Leasing-Gesellschaften (VÖL) zeigen: Die heimische Leasingbranche konnte sich im Jahr 2024 trotz eines anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfelds stabil entwickeln. Das Neugeschäft wuchs auf 9,13 Milliarden Euro – ein Plus von 1,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Das Bestandsvolumen erreichte 27,62 Milliarden Euro. Insgesamt waren mit Stichtag 31.12.2024 806.131 Leasingverträge in Bestand.

„Die gesamtwirtschaftliche Zurückhaltung bei Investitionen stellt auch für die Leasingbranche eine Herausforderung dar. Doch die Geschäftszahlen zeigen: Leasing ist und bleibt eine attraktive Finanzierungsform und ein wichtiger Motor für Investitionen“,

betont Dr. Magdalena Gruber, neue Generalsekretärin des VÖL.

### Rückgang bei Mobilien- und Immobilien-Leasing

Während das Kfz-Leasing zugelegt hat, hat das Inland-Neugeschäftsvolumen im Mobilien-Leasing nach zwei Jahren Wachstum einen Rückgang von 4,8 Prozent verzeichnet. Insgesamt umfasste der Mobilien-Bestand 137.590 Verträge.

Das Neugeschäftsvolumen im Immobilien-Leasing schrumpfte noch deutlicher mit einem Minus von 51,6 Prozent (-207 Millionen Euro). Die durchschnittliche Vertragssumme der im Jahr 2024 abgeschlossenen Neuverträge stieg im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Prozent auf 7,46 Millionen Euro. Insgesamt ist in diesem Bereich in punkto Investitionen daher eine allgemeine Zurückhaltung wahrnehmbar.

### Kfz-Leasing treibt Wachstum an

Mit einem Inland-Neugeschäftsvolumen von 7.368 Millionen Euro bleibt das Kfz-Leasing der Wachstumsmotor der Branche und legte um 5,8 Prozent zu. Das Bestandsvolumen wuchs auf 16,17 Milliarden Euro und lag damit um 633 Millionen Euro bzw. 4,1 Prozent

über dem Vorjahreswert. Auch die Zahl der neu abgeschlossenen Kfz-Leasingverträge im Inland stieg deutlich an: Mit 216.836 Verträgen lag sie um 7,6 Prozent (15.392 Verträge) über dem Vorjahresniveau.

Das Bestandsvolumen des Fuhrparksektors stieg um 6,2 Prozent auf 2,83 Milliarden Euro. Im Berichtsjahr 2024 belief sich die Zahl der Fullservice-Leasingverträge auf 96.488 und lag damit nahezu auf dem Niveau des Vorjahres.

### 2025: Jahr der Anpassung und Innovation

„2025 wird ein Jahr der Anpassung und der Innovation – wir erwarten, dass nachhaltige und digitale Finanzierungsmodelle an Bedeutung gewinnen und Unternehmen weiterhin unterstützen, auch in einem schwierigen Umfeld zu wachsen“, so Dr. Alexander Nekolar, Präsident des VÖL.



**Dr. Alexander Nekolar**  
Präsident des Verbandes Österreichischer Leasing-Gesellschaften

#### Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: KR Mag. Hannes Dolzer; RA Mag. Martin Pichler; Mag. Roland Brandt; Mag. Hakan Ündemir, LL. M., MBA; Mag. Helya Sadjadian, LL. M.; Mag. Cornelius Necas, Dr. Alexander Nekolar.  
Schlussredaktion: Mag. Helya Sadjadian, LL. M. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: NWT, WKÖ; iStock; Foto WILKE; Markus Bacher.

Offenlegung: [www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung](http://www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung)

Österreichische Post AG  
MZ 04Z035504 M  
Fachverband Finanzdienstleister,  
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien  
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien